

Energieausweis

0709_1803999_Linz, Schiffmannstraße 12,14,16_Wohnen

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Institut für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage Gesetzes (EAVG).

Projekt:

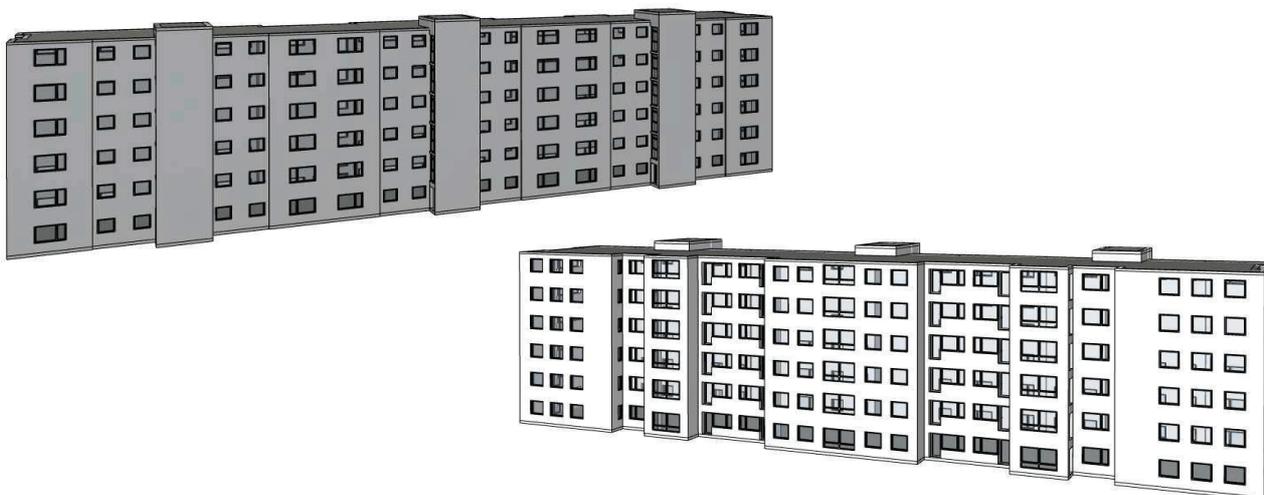
Straße: Schiffmannstraße 12,14,16
PLZ/Ort: 4020/Linz
Auftraggeber: WAG

Ersteller:

IfEA Institut für Energieausweis GmbH
Dominik Schraml BSc
Böhmerwaldstraße 3
4020/Linz



Thermische Hülle - Zone: **Wohnen**



Berechnungsgrundlagen

Diese Lokalisierung entspricht der OIB Richtlinie 6:2015, es werden die Berechnungsnormen Stand 2017 verwendet.

Ermittlung der Eingabedaten:

Geometrische Eingabedaten: lt. Plan vom 08.02.1991

Bauphysikalische Eingabedaten: lt. Plan vom 08.02.1991 und Begehung vom 03.04.2019

Haustechnische Eingabedaten: lt. Begehung vom 03.04.2019

Angewandte Berechnungsverfahren:

Bauteile	EN ISO 6946:2003-10
Fenster	EN ISO 10077-1:2006-12
Heiztechnik	ÖNORM H 5056:2014-11-01
Raumlufttechnik	ÖNORM H 5057:2011-03-01
Kühltechnik	ÖNORM H 5058:2011-03-01
Beleuchtung	ÖNORM H 5059:2010-01-01
Unkonditionierte Gebäudehülle vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13789:1990-10
Erdberührte Gebäudeteile vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 EN ISO 13370:2005-06
Wärmebrücken vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15, Formel 12 oder 13 ÖNORM B 8110:2014-11-15
Verschattungsfaktoren vereinfacht oder detailliert	ÖNORM B 8110-6:2014-11-15 ÖNORM B 8110-6:2014-11-15

BEZEICHNUNG	0709_1803999_Linz, Schiffmanstraße 12, 14, 16		
Gebäude(-teil)	Wohnen	Baujahr	1968
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Letzte Veränderung	
Straße	Schiffmanstraße 12, 14, 16	Katastralgemeinde	Waldegg
PLZ/Ort	4020 Linz	KG-Nr.	45210
Grundstücksnr.	1467/29	Seehöhe	279 m

SPEZIFISCHER STANDORT-REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, STANDORT-PRIMÄRENERGIEBEDARF, STANDORT-KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR

	HWB Ref,SK	PEB SK	CO2 SK	f GEE
A ++				
A +				
A				
B				
C	C	C	C	C
D				
E				
F				
G				

HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n,ern}) Anteil auf.

CO₂: Gesamte den Endenergiebedarf zuzurechnende **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Vorketten.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist 2004 - 2008 (Strom: 2009 - 2013), und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	3.994,68 m ²	charakteristische Länge	2,63 m	mittlerer U-Wert	0,649 W/m ² K
Bezugsfläche	3.195,74 m ²	Klimaregion	N	LEK _T -Wert	42,05
Brutto-Volumen	11.589,53 m ³	Heiztage	223 d	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	4.412,72 m ²	Heizgradtage	3574 Kd	Bauweise	schwere
Kompaktheit (A/V)	0,38 1/m	Norm-Außentemperatur	-12,2 °C	Soll-Innentemperatur	20 °C

ANFORDERUNGEN (Referenzklima) Wohnen

Referenz-Heizwärmebedarf	k.A.	HWB _{Ref,RK}	51,94 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf		HWB _{RK}	51,94 kWh/m ² a
End-/Lieferenergiebedarf	k.A.	E/LEB _{RK}	99,38 kWh/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	k.A.	f _{GEE}	1,084
Erneuerbarer Anteil	k.A.		

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	227.200 kWh/a	HWB _{Ref,SK}	56,88 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	195.577 kWh/a	HWB _{SK}	48,96 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	51.032 kWh/a	WWWB	12,78 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	353.339 kWh/a	HEB _{SK}	88,45 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H}	1,43
Haushaltsstrombedarf	65.613 kWh/a	HHSB	16,43 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	418.952 kWh/a	EEB _{SK}	104,88 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	663.106 kWh/a	PEB _{SK}	166,00 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	574.107 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK}	143,72 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	88.999 kWh/a	PEB _{ern.,SK}	22,28 kWh/m ² a
Kohlendioxidemissionen (optional)	120.903 kg/a	CO ₂ _{SK}	30,27 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE}	1,086
Photovoltaik-Export	0 kWh/a	PV _{Export,SK}	0,00 kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		Ersteller	Dominik Schraml BSC
Ausstellungsdatum	23.04.2019	Unterschrift	
Gültigkeitsdatum	22.04.2029		

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangssparmetern können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich Byg, Energiekennzahlen sind angegeben abzuweichen.

Ein Unternehmen der **ENERGIE AG**
 Email: office@ifea.at | Web: www.ifea.at
 Böhmervaldstr. 31 4020 Linz

Datenblatt - ArchiPHYSIK

0709_1803999_Linz, Schiffmannstraße 12,14,16



Gebäudedaten: Wohnen

Brutto-Grundfläche	3.994,68 m ²	charakteristische Länge (lc)	2,63 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	11.589,53 m ³	Kompaktheit (A/V)	0,38 1/m
Gebäudehüllfläche	4.412,72 m ²		

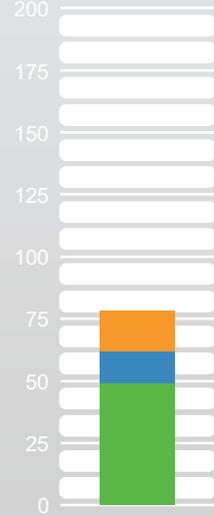
Energiebedarf

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

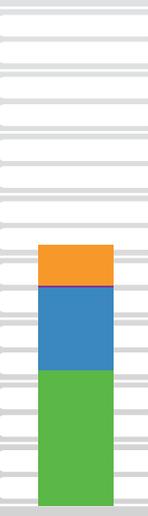
Nutzenergie

kWh/m²a



Endenergie

kWh/m²a



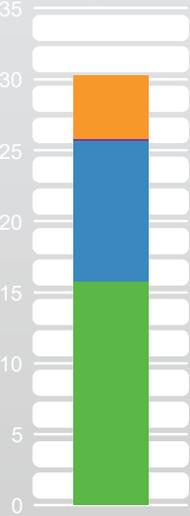
Primärenergie

kWh/m²a



CO2-Emissionen

kg/m²a



NEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	65.613	16,43
Hilfsenergie		
Warmwasser	51.032	12,78
Heizung	195.577	48,96
Gesamt	312.222	78,16

EEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	65.613	16,43
Hilfsenergie	1.823	0,46
Warmwasser	134.528	33,68
Heizung	216.988	54,32
Gesamt	418.952	104,88

PEB

absolut kWh/a spezifisch kWh/m²a

Haushaltsstrom	125.320	31,37
Hilfsenergie	3.481	0,87
Warmwasser	204.482	51,19
Heizung	329.821	82,57
Gesamt	663.106	166,00

CO2

absolut kg/a spezifisch kg/m²a

Haushaltsstrom	18.109	4,53
Hilfsenergie	503	0,13
Warmwasser	39.147	9,80
Heizung	63.143	15,81
Gesamt	120.903	30,27

HWB SK	48,96 kWh/m ² a	HEB SK	88,45 kWh/m ² a	KEB SK		EEB SK	104,88 kWh/m ² a
HWB Ref,SK	56,88 kWh/m ² a	Q Umw,WP				f GEE	1,086 -

Gebäude mit Bezugs-Transmissionsleitwert

Standortklima

Mehrfamilienhäuser

HWB 26	45,81 kWh/m ² a	$26 \cdot (1 + 2 / lc)$			
HWB 26,SK	43,89 kWh/m ² a	HEB 26,SK	80,17 kWh/m ² a	KEB 26	
		Q Umw,WP,26		KB Def,NP	
				EEB 26,SK	96,59 kWh/m ² a

Energiekennzahlen für die Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012

Bezeichnung	0709_1803999_Linz, Schiffmannstraße 12,14,16		
Gebäudeteil	Wohnen		
Nutzungsprofil	Mehrfamilienhäuser	Baujahr	1968
Straße	Schiffmannstraße 12,14,16	Katastralgemeinde	Waldegg
PLZ/Ort	4020 Linz	KG-Nr.	45210
Grundstücksnr.	1467/29	Seehöhe	279

Energiekennzahlen lt. Energieausweis

HWB	57	kWh/m ² a	fGEE	1,08	-
Energieausweis Ausstellungsdatum	23.04.2019		Gültigkeitsdatum	22.04.2029	

Der Energieausweis besteht aus

- einer ersten Seite mit einer Effizienzskaala,
- einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten,
- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist,
- einem Anhang, der den Vorgaben der Regeln der Technik entsprechen muss.

HWB	Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss. Einheit: kWh/m ² Jahr
f GEE	Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).
EAVG §3	Wird ein Gebäude oder ein Nutzungsobjekt in einem Druckwerk oder einem elektronischen Medium zum Kauf oder zur In-Bestand-Nahme angeboten, so sind in der Anzeige der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben. Diese Pflicht gilt sowohl für den Verkäufer oder Bestandgeber als auch für den von diesem beauftragten Immobilienmakler.
EAVG §4	(1) Beim Verkauf eines Gebäudes hat der Verkäufer dem Käufer, bei der In-Bestand-Gabe eines Gebäudes der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen und ihm diesen oder eine vollständige Kopie desselben binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss auszuhändigen.
EAVG §6	Wird dem Käufer oder Bestandnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt die darin angegebene Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes als bedungene Eigenschaft im Sinn des § 922 Abs. 1 ABGB.
EAVG §7	(1) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nicht bis spätestens zur Abgabe seiner Vertragserklärung ein Energieausweis vorgelegt, so gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. (2) Wird dem Käufer oder Bestandnehmer entgegen § 4 nach Vertragsabschluss kein Energieausweis ausgehändigt, so kann er entweder sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder selbst einen Energieausweis einholen und die ihm daraus entstandenen Kosten vom Verkäufer oder Bestandgeber ersetzt begehren.
EAVG §8	Vereinbarungen, die die Vorlage- und Aushändigungspflicht nach § 4, die Rechtsfolge der Ausweisvorlage nach § 6, die Rechtsfolge unterlassener Vorlage nach § 7 Abs. 1 einschließlich des sich daraus ergebenden Gewährleistungsanspruchs oder die Rechtsfolge unterlassener Aushändigung nach § 7 Abs. 2 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
EAVG §9	(1) Ein Verkäufer, Bestandgeber oder Immobilienmakler, der es entgegen § 3 unterlässt, in der Verkaufs- oder In-Bestand-Gabe-Anzeige den Heizwärmebedarf und den Gesamtenergieeffizienz-Faktor des Gebäudes oder des Nutzungsobjekts anzugeben, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1 450 Euro zu bestrafen. Der Verstoß eines Immobilienmaklers gegen § 3 ist entschuldigt, wenn er seinen Auftraggeber über die Informationspflicht nach dieser Bestimmung aufgeklärt und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte beziehungsweise zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Auftraggeber dieser Aufforderung jedoch nicht nachgekommen ist. (2) Ein Verkäufer oder Bestandgeber, der es entgegen § 4 unterlässt, 1. dem Käufer oder Bestandnehmer rechtzeitig einen höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen oder 2. dem Käufer oder Bestandnehmer nach Vertragsabschluss einen Energieausweis oder eine vollständige Kopie desselben auszuhändigen, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1450 Euro zu bestrafen.